

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Luhn und Wloch (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Entwicklung des Ausbildungsfonds nach dem Pflegeberufegesetz in Thüringen, Verwendung der Rücklagen sowie Erkenntnisse zu Ausbildungsabbrüchen in der Pflegeausbildung – Teil 1

Der Ausbildungsfonds nach dem Pflegeberufegesetz hat eine zentrale Bedeutung für die Finanzierung der Pflegeausbildung und damit für die langfristige Sicherung des Fachkräftebedarfs in Thüringen. Vor diesem Hintergrund besteht ein besonderes Interesse an der Entwicklung des Fonds, der Höhe und Verwendung der Rücklagen sowie der Entwicklung des Umlagevolumens und der daraus resultierenden finanziellen Belastungen.

Insbesondere ist zu klären, aus welchen Gründen in den vergangenen Jahren wiederholt Überschüsse entstanden sind und wie sich diese auf die Höhe der Rücklagen ausgewirkt haben. Von Interesse ist für uns dabei auch das Verhältnis der Rücklagen zur gesetzlich vorgesehenen Liquiditätsreserve sowie die Frage, welche Auswirkungen die Entwicklung des Fonds und des Umlagevolumens auf die von Pflegebedürftigen zu tragenden Eigenanteile hat.

Darüber hinaus besteht für uns Informationsbedarf zur Entwicklung und zu den Ursachen von Ausbildungsabbrüchen in den Pflegeberufen. Angesichts des bestehenden Fachkräftebedarfs ist von besonderer Bedeutung, welche Faktoren Ausbildungsabbrüche begünstigen und welche Maßnahmen ergriffen werden, um diese zu vermeiden.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/3047** vom 25. August 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Oktober 2026 beantwortet:

1. Wie haben sich seit der Einführung des Ausbildungsfonds die jährlich veranschlagten und die tatsächlich abgerufenen Ausbildungskosten entwickelt?

Antwort:

Die im Gesamtfinanzierungsbedarf veranschlagten Ausbildungskosten sind jeweils bis zum 31. Oktober für das Folgejahr festzusetzen. Die Veröffentlichung des Gesamtfinanzierungsbedarfs erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger. Die seit der Einführung des Ausbildungsfonds jährlich veranschlagten und die tatsächlich abgerufenen Ausbildungskosten haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Veranschlagte Ausbildungskosten ¹ in Euro	davon Liquiditätsreserve in Euro	Tatsächlich abgerufene Ausbildungskosten in Euro	Verbrauchte Verwaltungskostenpauschale in Euro
2020	24 504 217,17	709 581,59	17 188 796,13	141 916,32
2021	89 765 946,84	2 599 400,00	65 498 868,41	519 880,00
2022	123 361 497,94	3 780 211,74	103 645 967,86	756 042,35
2023	133 764 054,92	4 558 614,76	129 461 723,67	911 722,95
2024	152 828 372,25	5 030 420,19	140 227 706,31	1 006 084,04
2025	178 535 859,40	5 295 419,41	–	–
2026	183 714 603,94	5 681 198,88	–	–

1 einschließlich veranschlagter Liquiditätsreserve sowie veranschlagter Verwaltungskostenpauschale (die veranschlagte Verwaltungskostenpauschale entspricht betragsmäßig der verbrauchten Verwaltungskostenpauschale in Spalte 5 der Tabelle)

Die Abrechnung der Finanzierungsjahre 2025 und 2026 ist noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund sind in der Tabelle für die Jahre 2025 und 2026 keine Daten zu den tatsächlich abgerufenen Ausbildungskosten sowie zur „verbrauchten“ Verwaltungskostenpauschale enthalten.

2. Wie viele Ausbildungsverhältnisse wurden seit dem Jahr 2020 jeweils angestrebt, begonnen und erfolgreich abgeschlossen?

Antwort:

Die Daten können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Jahr	Begonnene Ausbildungsverhältnisse (Register 21241-01 ¹)	Erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen (Register 21241-22 ¹)
2020	1 500	0
2021	1 680	0
2022	1 599	0
2023	1 707	888
2024	1 683	891
2025	1 788	837

1 Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung 2025, erschienen am 2. Juli 2026, www.destatis.de

Die dreijährige generalistische Pflegefachkraftausbildung in Thüringen startete erstmals zum 1. September 2020. Die staatlichen Prüfungen wurden somit erstmalig im Jahr 2023 abgenommen.

Eine statistische Erfassung der „angestrebten Ausbildungsverhältnisse“ ist gesetzlich nicht vorgesehen (vergleiche die gesetzlich normierten Erhebungsmerkmale nach § 55 des Pflegeberufegesetzes – PflBG in Verbindung mit § 22 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV).

Es wird davon ausgegangen, dass unter „angestrebte Ausbildungsverhältnisse“ die an die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG gemeldeten Planzahlen der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen gemeint sind. Diese Planzahlen werden bisher über die für den Vollzug des Ausbildungsfonds eingesetzte Software lediglich als Einzelmeldungen der jeweiligen ausbildenden Einrichtungen erfasst. Eine Ermittlung der Planzahlen (gesamt) wurde zwischenzeitlich durch das Landesverwaltungsamt (TLVwA) als zukünftiges Reporting aus der Software beauftragt.

3. Welche Ursachen sieht die Landesregierung für die seit mehreren Jahren entstehenden Überschüsse und die inzwischen aufgelaufenen Rücklagen des Fonds?

Antwort:

Ursächlich für das Entstehen von Überschüssen beziehungsweise aufgelaufenen Rücklagen im Fonds ist, dass im TLVwA eine nicht ausreichende Umsetzung der Regelung des § 35 Abs. 2 PflBG zur Berücksichtigung von Vorjahresüberschüssen erfolgt ist. Im Rahmen der Abrechnung des Jahres 2022 wur-

de nicht beachtet, dass nicht lediglich Defizite und Überschüsse des Jahres 2022 zu betrachten sind, sondern entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zusätzlich der Jahresüberschuss des Jahres 2020 in die Berechnung einzubeziehen gewesen wäre. Im Gesamtergebnis wurde daher ein zu niedriger Überschussbetrag in die Feststellung des folgenden Gesamtfinanzierungsbedarfs eingestellt. Dieser Fehler wurde jährlich fortgeführt.

Ein weiterer wesentlicher Grund für das regelmäßige Entstehen von Überschüssen liegt darin begründet, dass die gemeldeten und geplanten Ausbildungen, auf deren Grundlage der Gesamtfinanzierungsbedarf festgelegt wird, die tatsächlich begonnenen Ausbildungsverhältnisse regelmäßig übersteigen. Hauptursachen hierfür sind das Nichtantreten und die Abbrüche von Ausbildungen. Dies ist systemimmanent.

4. Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten bestehen, vorhandene Überschüsse und Rücklagen des Fonds bei der Festsetzung künftiger Umlagen zu berücksichtigen, um Belastungen für Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftige zu reduzieren?

Antwort:

Für die Überschüsse der Jahre 2023 und 2024 erfolgt die gesetzeskonforme Berücksichtigung im Rahmen der anstehenden Abrechnungen der Jahre 2025 und 2026.

Die Überschüsse aus den Jahren 2020 bis 2022, welche im Fonds verblieben sind, sind sektorenübergreifend entstanden. Entsprechend des Rechtsgedankens der Regelung des § 35 Abs. 2 PflBG sollen die Überschüsse daher – zwar zeitlich verspätet – mit Wirkung in die Zukunft in die Verrechnung gegeben werden.

Zu den Einzelheiten wird insoweit auf den mündlichen Bericht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie vom 1. Oktober 2026 verwiesen.

5. Welche Höhe der Schwankungsreserve ist rechtlich erforderlich und welche Spielräume bestehen darüber hinaus bei der Rücklagenbildung?

Antwort:

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 PflBG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 PflAFinV erhebt die zuständige Stelle im Rahmen der Feststellung des Gesamtfinanzierungsbedarfs einen Aufschlag in Höhe von 3 Prozent auf die Summe der Ausbildungsbudgets zur Bildung einer Liquiditätsreserve.

6. Welche Auswirkungen haben die Umlagen des Ausbildungsfonds auf die Eigenanteile von Pflegebedürftigen in stationären Einrichtungen in Thüringen?

Antwort:

Die Pflegeeinrichtungen refinanzieren die gemäß § 33 Abs. 1 PflBG zu zahlende Umlage an den Ausgleichsfonds.

Durch die Thüringer Pflegesatzkommission wird hierzu auf der Grundlage des § 82a des Elften Buches Sozialgesetzbuch ein Ausbildungszuschlag festgesetzt. Dieser Ausbildungszuschlag wird durch die stationäre Pflegeeinrichtung im Rahmen des Eigenanteils von den Pflegebedürftigen erhoben.

Bei steigendem Gesamtfinanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung und somit des Ausbildungszuschlags hat dies zur Folge, dass sich der Eigenanteil der Pflegebedürftigen erhöht. Im Fall eines sinkenden Gesamtfinanzierungsbedarfs reduziert sich der Eigenanteil der Pflegebedürftigen entsprechend.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die regionale Verbleibsquote von in Thüringen ausgebildeten Pflegefachkräften vor?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Eine statistische Erfassung ist gesetzlich nicht vorgesehen (vergleiche § 55 PflBG in Verbindung mit § 22 PflAFinV).

8. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Ausbildungsabbrüchen in der generalistischen Pflegeausbildung vor, insbesondere:
- a) zur Anzahl und Quote der Ausbildungsabbrüche seit dem Jahr 2020,
 - b) zu den häufigsten Gründen für Ausbildungsabbrüche,
 - c) zu Unterschieden zwischen den verschiedenen Ausbildungssektoren (Krankenhaus, stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege) und
 - d) zu regionalen Besonderheiten in Thüringen?
9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, in welchen Ausbildungsjahren Ausbildungsabbrüche besonders häufig auftraten?

Antwort zu den Fragen 8 und 9:

Es wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/2347 zur Frage 10 in Drucksache 8/3757 verwiesen.

In Vertretung
Rudolph
Staatssekretärin